

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 14/5813 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Statistik im Handel und Gastgewerbe**

#### **A. Problem**

Zur Beobachtung der konjunkturellen Entwicklung und der strukturellen Veränderungen in dem volkswirtschaftlich wichtigen Bereich des Handels und des Gastgewerbes ist ein ausgewogenes und aufeinander abgestimmtes System von statistischen Erhebungen unabdingbar. Die derzeit geltenden nationalen Gesetze zur Erstellung von Statistiken – das Gesetz über die Statistik im Handel und Gastgewerbe vom 10. November 1978 und das Gesetz über Kostenstrukturstatistik vom 12. Mai 1959 – sind jedoch nicht mit den entsprechenden Verordnungen der EG – der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik und der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken – abgestimmt. Dies führt zu komplizierten Erhebungsprozessen und zu einer hohen Kosten- und Verwaltungsbelastung der Unternehmen und statistischen Ämter. Es ist daher geboten, die nationalen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der EG-Verordnungen anzupassen.

#### **B. Lösung**

Grundsätzliche Annahme des Gesetzentwurfs, der insbesondere eine Novellierung des Handelsstatistikgesetzes vorsieht. Diese Gesetzesnovelle berücksichtigt die europäischen Statistikanforderungen, wobei die derzeitigen nationalen Datenanforderungen, die über die Anforderungen der EU hinausgehen, gestrichen werden. Die Handels- und Gaststättenzählung (HGZ) ist nur noch als Optionslösung vorgesehen.

Ergänzend zum Gesetzentwurf schlägt der Finanzausschuss die Einbeziehung einer vom Bundesrat in dessen Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf empfohlenen Regelung vor, die vorsieht, dass auch bei kleineren Unternehmen Erhebungen von besonderem Interesse durchgeführt werden können.

**Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in der Ausschussfassung**

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

## 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

## 2. Vollzugaufwand

## a) Kosten bei den Ländern

Bei den Ländern entstehen für die Durchführung des Gesetzes durchschnittliche jährliche Mehrkosten in Höhe von 573 000 DM; hinzu kommen einmalige Umstellungskosten in Höhe von 517 000 DM. Die Kosten für die Verbundprogrammierung werden mit 291 000 DM veranschlagt.

## b) Kosten einer Handels- und Gaststättenzählung

Die Kosten einer HGZ sind in die vorstehende Kostenkalkulation nicht einbezogen worden, da die Durchführung einer HGZ nur noch als Option vorgesehen ist. Würde die nächste HGZ erfolgen, entstünden beim Bund Kosten von 2,1 Mio. DM und bei den Ländern Kosten von 48,6 Mio. DM.

**E. Sonstige Kosten**

Durch den Vollzug des Gesetzes entstehen der deutschen Wirtschaft keine Mehrkosten, da der Aufwand für die Erhöhung der Anzahl der Erhebungsmerkmale und der Anzahl der befragten Unternehmen vor allem durch die Aussetzung der Kostenstrukturstatistik im Bereich Handel und Gastgewerbe und durch die Optionslösung bei der Handels- und Gaststättenzählung (Totalerhebung) ausgeglichen wird.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/5813 – mit der Maßgabe anzunehmen, dass in Artikel 1 (Handelsstatistikgesetz) der § 11 wie folgt geändert wird:

- a) In Nummer 3 ist am Ende der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen.
- b) Folgende Nummer 4 ist anzufügen:
  - „4. bei Fragen von besonderem Interesse Erhebungen auch bei kleineren als in § 5 Abs. 3 genannten Unternehmen durchzuführen.“

Berlin, den 17. Oktober 2001

### **Der Finanzausschuss**

**Christine Scheel**  
Vorsitzende

**Jörg-Otto Spiller**  
Berichterstatter

**Klaus-Peter Willsch**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Jörg-Otto Spiller und Klaus-Peter Willsch

### I. Allgemeines

#### 1. Verfahrensablauf

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Statistik im Handel und Gastgewerbe – Drucksache 14/5813 – wurde dem Finanzausschuss in der 170. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Mai 2001 zur federführenden Beratung und dem Innenausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie dem Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen. Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf am 4. Juli 2001 beraten. Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat sich in seiner Sitzung am 10. Oktober 2001 mit der Vorlage befasst. Der Ausschuss für Tourismus hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 27. Juni 2001 beraten. Der Bundesrat hat am 16. Februar 2001 zu der Gesetzesvorlage Stellung genommen.

#### 2. Inhalt der Vorlage

Mit dem Entwurf eines neuen Handelsstatistikgesetzes soll insbesondere sichergestellt werden, dass die nationalen Vorschriften in den Bereichen des Handels und Gastgewerbes mit den entsprechenden europäischen Statistikanforderungen übereinstimmen. In diesen Bereichen ist nach geltender Rechtslage den folgenden Regelungen zu entsprechen:

- der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik,
- der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken,
- dem Gesetz über die Statistik im Handel und Gastgewerbe vom 10. November 1978 und
- dem Gesetz über Kostenstrukturstatistik vom 12. Mai 1959.

Diese EG-Verordnungen erfordern eine Anpassung des Erhebungsprogramms hinsichtlich der Strukturmerkmale und der Konjunkturerhebungen an alle Bereiche des Handels sowie die Berücksichtigung der europäischen Klassifikationen der Wirtschaftszweige. Der Entwurf eines neuen Handelsstatistikgesetzes sieht entsprechende Regelungen vor. Er zielt darauf ab, die Informationsanforderungen sowohl der Europäischen Union als auch die des Bundes, der Länder und der übrigen Bedarfsträger zu berücksichtigen und gleichzeitig Mehrfachbefragungen der Unternehmen im Handel und Gastgewerbe zu vermeiden.

Dabei sind die nationalen Datenanforderungen, die über die Anforderungen der Europäischen Union hinausgehen, kritisch geprüft worden mit dem Ergebnis, dass die als verzichtbar erkannten Erhebungen zur Entlastung der Wirtschaft und der statistischen Ämter gestrichen werden sollen. Hierbei handelt es sich um die mehrjährlich erhobene Umsatzaufgliederung nach Abnehmer- bzw. Lieferantengruppen im Handel, die mehrjährlich erhobene Sortimentsstruktur im Gastgewerbe sowie die vierjährige Kostenstrukturstatistik. Ferner wird eine Handels- und Gaststättenzählung (HGZ) nur noch als Optionslösung vorgesehen.

#### 3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 16. Februar 2001 insbesondere wie folgt zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen:

- Der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung trage trotz erkennbarer Bemühungen zum Verzicht auf nicht notwendige statistische Informationen früheren Beschlüssen des Bundesrates – Bundesratsdrucksache 707/97 (Beschluss), Bundesratsdrucksache 695/99 (Beschluss) und Bundesratsdrucksache 725/00 (Beschluss) – nicht Rechnung, die zum einen das sog. Omnibusprinzip angemahnt und zum anderen eine deutliche Reduzierung des bestehenden Statistikaufwandes gefordert hätten. Auf Bundesebene werde beim vorliegenden Gesetzentwurf wie schon beim Gesetz zur Einführung einer Dienstleistungsstatistik Kostenneutralität erreicht, auf Länderebene komme es hingegen zu Mehrausgaben.
- Für die Konjunkturanalyse in den Bereichen Kfz-Handel, Großhandel und Gastgewerbe reichten vierteljährliche Erhebungen aus.
- Sicherzustellen sei mindestens eine einmal jährliche Erfassung der Umsätze im elektronischen Geschäftsverkehr, da zukünftig mit einem Wachstum dieser Form des Handels zu rechnen sei.
- Die Verordnungsermächtigung in § 11 des Handelsstatistikgesetzes sei zu erweitern, um bei kleinen Unternehmen, die von den Erhebungen grundsätzlich freigestellt sind, bei Fragen von besonderem Interesse Erhebungen durchführen zu können.

#### 4. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der Innenausschuss, der Ausschuss für Tourismus und der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie empfehlen einstimmig, den Gesetzentwurf anzunehmen.

#### 5. Ausschussempfehlung

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs im federführenden Finanzausschuss haben die Koalitionsfraktionen vorgeschlagen, die vom Bundesrat in dessen Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf empfohlene Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 11 des Handelsstatistikgesetzes aufzunehmen. Durch diese Erweiterung soll ermöglicht werden, dass auch bei kleineren Unternehmen, abweichend von der grundsätzlichen Freistellung, bei Fragen von besonderem Interesse Erhebungen durchgeführt werden können. Dies gilt z. B. für Fragestellungen, die die Nutzung von 630-DM-Beschäftigungsverhältnissen in kleinen Unternehmen oder den Ladenschluss oder die Bedeutung von Nachbarschaftsländern in ländlichen Regionen oder Stadtrandlagen betreffen. Die Bundesregierung hat dargelegt, dass ein Missbrauch der relativen Unbestimmtheit dieser Ermächtigung durch die erforderliche Zustimmung des Bundesrates vermieden werde. Die übrigen Fraktionen haben sich diesem Vorschlag der Koalitionsfraktionen angeschlossen.

Der Finanzausschuss empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Neuordnung der Statistik im Handel und Gastgewerbe (Drucksache 14/5813) in der von ihm veränderten Fassung.

Berlin, den 17. Oktober 2001

**Jörg-Otto Spiller**  
Berichterstatter

**Klaus-Peter Willsch**  
Berichterstatter





